

Lichtensteiner-Calliberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Blätter für Schönau, Mühl, Tannendorf, Niederau, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienberg, Radeberg, Oberschöna, Mühl St. Niklas, St. Joch, St. Michael, St. Margarethen, Thum, Niederschönau, Schmölln und Zittau.

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Nr. 196

Beauftragtes des Amtsgerichtsbezirks.

Dienstag, den 26. August

Herbsteuerliche Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Kartoffel-Berkauf: Dienstag, den 26. August. Auf den Kopf 6 Pfund für 1,08 Mark gegen Vorlegung der Brotmarkenbegleitkarte. Nr. 1-125 vormittags 7-8 Uhr, Nr. 125-250 vormittags 8-9 Uhr, Nr. 251-375 vormittags 9-10 Uhr, Nr. 376-500 vormittags 10-11 Uhr, Nr. 501-625 vormittags 11-12 Uhr, Nr. 626-750 nachmittags 2-3 Uhr, Nr. 751-Schluß nachmittags 3-4 Uhr.

Der Ortsverwaltungsausschuß für Callenberg.

Pachtanträge.

Die vormalige Nöthold'sche Scheune am Fürstenweg soll auf die Zeit bis Ende September 1919 verpachtet werden. Schriftliche Angebote sind bis zum 1. September einzureichen.

Der Stadtgemeinderat Callenberg.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Hohndorf

Montag, den 25. August 1919, abend 6 Uhr im Zeichensaal der Schule.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen, 2. Das Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. 7. 1919, 3. Beschlusshaltung wegen Neuanfertigung einiger Teile der Flurkarte, 4. Grenzregulierung betreffend, 5. Straßen- und Schleusenbau, 6. Auto-Verbindung Zwönitz-Döbeln.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Hohndorf, (Bez. Chemnitz) am 23. August 1919.

Der Vorsitzende.

Schulter, Gem.-B.

Verordnung über die Herbstdobsternte 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728) und der Bundesratsverordnung über die Auskunftsplicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind zum Zwecke der Erfüllung der ihnen im Interesse der Sicherung der Marmeladenversorgung von der Landesstelle für Gemüse und Obst im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgetragenen Obstumlage berechtigt, mit vorheriger Genehmigung der Landesstelle Vorschriften über den entgeltlichen Absatz des in ihrem Bezirk erzeugten Herbstdobstes zu erlassen und in besonderen Ausnahmefällen in die Rechte aus Pacht- und Lieferungsverträgen jeder Art über das in ihren Bezirken erzeugte Herbstdobst (Apfel, Birnen und Pflaumen) einzutreten. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Ausungen an denjenigen Staatsstraßenstreichen, die nach Anordnung des Finanzministeriums der Verpflichtung der Landesstelle für Gemüse und Obst unterliegen; die Landesstelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

Die Mitteilungen vom Eintritt in Pacht- und Lieferungsverträge ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug des Dobstes Berechtigten zu richten. Zur Feststellung genügt Mitteilung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintritts hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragsteil oder, sofern dieser sie bereits durch den von der Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewilligen, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen würde.

§ 2.

Zum Zwecke der Kontrolle darüber, ob und wie die Umlage an Herbstdobst erfüllt wird, darf jede Art der Versendung von Herbstdobst mit Bahn oder mit Schiff oder in Wagen, Karren usw. nach Orten außerhalb Sachsen nur erfolgen auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — ausgestellten Verbandscheines.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Der Kurs der deutschen Mark in der Schweiz hat mit 22,50 den bisher niedrigsten Stand erreicht. Demzufolge stiegen die Waren gewaltig im Preise. Die österreichische Krone steht jetzt auf 9 Sentimes.

* Bei einer Minenexplosion in Angerburg wurden 3 Personen getötet, 5 schwer und 19 leicht verletzt.

* Ägypten fordert das Selbstbestimmungsrecht.

* In Oberösterreich gärt es noch immer, ob man noch zu verschiedenen Zusammensätzen zwischen Banken und Militär, der Streit der Bergarbeiter hat abgesetzt, in Dombrowski (Rumekopolen) ist der Generalstreik ausgebrochen. Die Polen schüren auch in deutschen Gebieten mit allerlei Versprechungen zu neuen Aufständen. Sonntag nachmittag trat die Betriebskommission in Dresden ein, um ga

und Stelle die Loge zu prüfen. Die Entsendung von Ententeoffizieren nach Oberschlesien wurde vertagt, und Deutschland die Berechtigung zugesprochen, die Kronen soll aufrecht zu erhalten.

* In polnischen Städten werden rücksichtslos von französischen Truppen Haussuchungen nach etwa aus Frankreich und Belgien entwendeten Geschäftsführern unternommen und Bürger rücksichtslos verhaftet.

* In Lettland wurde die montenegrinische Revolte ausgerufen, Verbandsstrupps sind dorthin unterwegs.

* Odessa soll von den Ukrainern besetzt werden sein.

* Laut Pressebüro Radlo meldet "Merry-World" aus Paris, daß in Frankreich befürchtet wird, daß weitere Geheimvereinigungen wie der polnisch-deutsche Vertrag bestehen, welche der Friedensverein nicht vorgelegt worden sind.

* Nach einer Meldung eines Berliner Korrespondenten rüstet man sich unter Führung des Reichskanzlers der Eisenbahnen zu einem Welt-Eisenbahnerstreik. Die neue Bewegung soll etwa im Oktober zu erwarten sein, zu ihrer Zeit an die Eisenbahnen die höchsten Anforderungen zur Bewältigung der Winterrampen gestellt werden.

* Die Hamburger Banken fordern die steigenden Beamten auf, sofort ihre Tätigkeit einzuhören, um dennoch die Strafzettel eingestellt würden. Heute nachmittag werden die Beamten hierzu erschienen.

* Die Briten verbieten in dem von ihnen besetzten deutschen Gebiet jede Versammlung oder Versammlung.

* Nach den finanziellen Klauseln des Friedensvertrages mit Deutschland sollen sich die Entschädigungs- und Wiedergutmachungsummen, die Deut-

§ 3.
Der Verbandschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren oder in schriftlicher Form unter Beibruck des Amtsstamps der Landesstelle in folgendem Wortlaut erteilt:

" . . . kg Äpfel
Birnen
Pflaumen

zur Beförderung mit Schiff
Eisenbahn
Wagen

zugelassen bis zum

§ 4.

Sendungen mit Bahn oder Schiff ohne solchen Verbandschein werden von der Bahn oder dem Schiffunternehmen zurückgewiesen, ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Änderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder mit dem Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in den Begleitpapieren bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5.

Gegen die Versorgung des Verbandscheines ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen. Sie ist an eine Auschlußfrist von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Versorgung nachfolgenden zweiten Tage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung einzugehen.

§ 6.

Für die Ausstellung eines Verbandscheines wird eine Gebühr von 50 Pf. erhoben.

§ 7.

Alle Besitzer von Äpfel-, Birnen- und Pflaumenbäumen haben dem Kommunalverband oder dessen mit entsprechendem Ausweis versehenen Beauftragten auf Anfordern wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Äpfel-, Birnen und Pflaumenbäumen oder an von solchen abgeerntetem Obst (auch nach Gewicht, Art und Lagerort), sowie über die darauf bezüglichen Pacht- oder Lieferungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten sind befugt, sowohl zur Schätzung der Obststerne, wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Obst vermutet wird, zu betreten und zu beschließen, zur Ermittlung richtiger Angaben auch Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen.

Beide Fälle sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 8.

Wer den vorstehenden oder den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwidersetzt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsplicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. 1818 V G 1

Dresden, am 21. August 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.